

Bericht des Vorstands über seine Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen des genehmigten Kapitals gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Tagesordnungspunkte 6 und 7 der Hauptversammlung)

Der Vorstand der Gesellschaft erstattet hiermit der Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht zur Begründung der beabsichtigten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss im Rahmen der Beschlussvorschläge zur Schaffung der genehmigten Kapitalia 2025/1 und 2025/2 unter Tagesordnungspunkten 6 und 7 der Hauptversammlung.

a) Einleitung

Die Verwaltung schlägt unter Tagesordnungspunkt 6 die Schaffung eines genehmigten Kapitals 2025/1 und unter Tagesordnungspunkt 7 die Schaffung eines genehmigten Kapitals 2025/2 vor. Beide genehmigte Kapitalia sollen die Flexibilität der Gesellschaft erhöhen und ihr im Interesse ihrer Aktionäre zusätzliche Handlungsmöglichkeiten einräumen. Dabei ist beim Genehmigten Kapital 2025/1 grundsätzlich (außer bei Spitzenbeträgen, wie unten und im Beschlussvorschlag ausgeführt) keine Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss vorgesehen, während beim Genehmigten Kapital 2025/2 ein Bezugsausschluss zugelassen werden soll, soweit dies im Interesse der Gesellschaft liegt und der Bezugsrechtsausschluss im Verhältnis zu den Interessen der Altaktionäre geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist (wie unten ausgeführt).

Im Falle einer Kapitalerhöhung unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann auch gewährt werden, indem die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Hierbei handelt es sich nicht um eine inhaltliche Beschränkung des Bezugsrechts, da den Aktionären hier in gleichem Umfang Bezugsrechte gewährt werden wie bei einem direkten Bezug.

Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht ganz oder teilweise ausschließen zu können.

Der nachfolgend unter b) aufgezählte Fall des Bezugsrechtsausschlusses für Spitzenbeträge ist sowohl für Tagesordnungspunkt 6 als auch für Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung relevant. Weitere Fälle des Bezugsrechtsausschlusses sieht Tagesordnungspunkt 6 nicht vor. Die weiteren in Ziff. c) – f) aufgezählten Fälle des Bezugsrechtsausschlusses sind daher nur für Tagesordnungspunkt 7 relevant.

b) Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge

Sowohl bei Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigtem Kapital 2025/1 nach Tagesordnungspunkt 6 als auch aus dem Genehmigten Kapital 2025/2 nach Tagesordnungspunkt 7 soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt werden, das Bezugsrecht zur Vermeidung von Spitzenbeträgen auszuschließen.

Der mögliche Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Solche Spitzenbeträge können sich abhängig vom Emissionsvolumen und der Beteiligungshöhe der bezugsberechtigten Aktionäre ergeben. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts bezüglich der Spitzenbeträge würde die technische Durchführung der Kapitalmaßnahme erheblich erschwert. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

c) Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen um bis zu 10 %

Gemäß Tagesordnungspunkt 7 soll beim Genehmigten Kapital 2025/2 das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ausgeschlossen werden können, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, erleichterter Bezugsrechtsausschluss).

Die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre im Hinblick auf Barkapitalerhöhungen, die 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, ausschließen zu können, versetzt die Gesellschaft in die Lage, zur Aufnahme neuer Mittel zur Unternehmensfinanzierung kurzfristig, ohne das Erfordernis eines Bezugsangebotes, flexibel auf sich bietende günstige Kapitalmarktsituationen zu reagieren und die neuen Aktien bei institutionellen Anlegern platzieren zu können.

Bei dem erleichterten Bezugsrechtsausschluss handelt es sich um einen gesetzlich vorgesehenen Regelfall, in dem das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann. Durch die Beschränkung auf 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. der Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals wird die Konformität des Beschlussvorschlags mit den Vorgaben institutioneller Stimmrechtsberater gewährleistet. Ferner wird hierdurch das Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf eine quotenmäßige Verwässerung ihrer Beteiligung berücksichtigt. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote beibehalten wollen, können durch Zukäufe über die Börse die Reduzierung ihrer Beteiligungsquote verhindern. Im Falle des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses ist zwingend, dass der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Damit wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer wertmäßigen Verwässerung ihrer Beteiligung Rechnung getragen. Durch diese Festlegung des Ausgabepreises nahe am Börsenkurs wird sichergestellt, dass der Wert des Bezugsrechts für die neuen Aktien sich praktisch der Nullmarke nähert.

d) Bezugsrechtsausschluss bei Sacheinlagen

Nach Tagesordnungspunkt 7 soll beim Genehmigten Kapital 2025/2 das Bezugsrecht weiterhin bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten, ausgeschlossen werden können.

Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten flexibel auf sich bietende Gelegenheiten insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie auf Angebote zu Unternehmenszusammenschlüssen reagieren zu können. Insbesondere im Rahmen von Unternehmens- oder Beteiligungserwerben bestehen vielfältige Gründe, Verkäufern statt eines Kaufpreises ausschließlich in Geld, auch Aktien oder nur Aktien zu gewähren. Insbesondere kann auf diese Weise die Liquidität der Gesellschaft geschont und der / die Verkäufer an zukünftigen Kurschancen beteiligt werden. Diese Möglichkeit erhöht die Wettbewerbschancen der Gesellschaft bei Akquisitionen. Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, denn die Emission von Aktien gegen Sachleistung setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht. Der Vorstand der Gesellschaft wird bei der Ausnutzung der Ermächtigung sorgfältig die Bewertungsrelation zwischen der Gesellschaft und der erworbenen Beteiligung bzw. des Unternehmens prüfen und im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre den Ausgabepreis der neuen Aktien und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe festlegen.

- e) Bezugsrechtsausschluss bei Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten

Tagesordnungspunkt 7 enthält ferner für das Genehmigte Kapital 2025/2 die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zu Gunsten der Inhaber der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten.

Dies dient dem Zweck, im Falle einer Ausnutzung dieser Ermächtigung den Options- bzw. Wandlungspreis nicht entsprechend den sogenannten Verwässerungsklauseln der Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigen zu müssen. Vielmehr soll auch den Inhabern der Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden können, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde. Mit der Ermächtigung erhält der Vorstand die Möglichkeit, bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter sorgfältiger Abwägung der Interessen zwischen beiden Alternativen zu wählen.

- f) Weitere Fälle der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach Tagesordnungspunkt 7

Die vorstehend in Ziff. b) bis e) genannten Fälle der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2025/2 in Tagesordnungspunkt 7 sind nur beispielhaft genannt und nicht abschließend. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes soll der Vorstand nach Tagesordnungspunkt 7 mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch dann zum Ausschluss des Bezugsrechts berechtigt sein, wenn diese Maßnahme nach seinem Ermessen im Interesse der Gesellschaft liegt.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für sonstige Fälle, die im Interesse der Gesellschaft liegen, dient der Erhaltung der Flexibilität des Vorstands in sonstigen Fällen. Die Bereitstellung eines ausreichenden genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts stärkt insofern die Handlungsmöglichkeiten der Gesellschaft. Der Vorstand wird das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrates nur ausschließen, wenn dies im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und der Bezugsrechtsausschluss auch unter Abwägung mit den Interessen der Aktionäre geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.

- g) Volumenmäßige Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses nach Tagesordnungspunkt 7

Insgesamt darf die Anzahl der Aktien, die gemäß der vorstehenden Ermächtigung in Tagesordnungspunkt 7 aus dem Genehmigten Kapital 2025/2 unter Ausschluss des

Bezugsrechts ausgegeben werden, zusammen mit der Anzahl der Aktien, die vom Vorstand gemäß anderer erteilter Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts nach dem 20. Oktober 2025 ausgegeben wurden, 10% des an diesem Tag vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen. Durch diese hinausgehende Beschränkung soll gewährleistet werden, dass der Beschlussvorschlag mit den Vorgaben institutioneller Stimmrechtsberater konform ist.

- h) Berichterstattung nach Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss

Soweit der Vorstand während eines Geschäftsjahres die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach Tagesordnungspunkten 6 oder 7 ausnutzt, wird er in der auf die Kapitalerhöhung folgende Hauptversammlung hierüber berichten.

Signiert von:
Maik Laske
58C05EDAB23B4F7...

Maik Laske

10. September 2025 | 10:37:15 MESZ

Signiert von:
Hatem Elsayed
EE01489FEAFB48E...

Hatem Elsayed

10 September 2025 | 01:49:29 PDT